

# Strassenbauprojekt

## Funkackerstrasse, Herbstweg

Apfelbaumstrasse bis Riedgrabenweg

Bau Nr. 17006

### Bericht zu den Einwendungen

Auflageexemplar

Einwendungen gemäss § 13 Strassengesetz

## 1. Vorbemerkungen

### 1.1 Mitwirkung der Bevölkerung

Gemäss § 13 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) sind die Projekte der Bevölkerung vor der Kreditbewilligung zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Das Strassenbauprojekt in der Funkackerstrasse, im Herbst- und Riedgrabenweg mit der geplanten Einführung einer Begegnungszone, sowie der Erneuerung des Strassenbelags im Abschnitt Funkackerstrasse, wurde vom 9. Oktober 2020 bis 9. November 2020 im Sinne von § 13 StrG öffentlich aufgelegt. Interessierte Personen konnten sich über das geplante Bauvorhaben orientieren und dagegen Einwendungen erheben.

Insgesamt ist eine Einwendung mit einem Antrag eingegangen. Der vorliegende Antrag wird ganz berücksichtigt.

Im vorliegenden Bericht wird zu den Einwendungen gesamthaft Stellung genommen.

### 1.2 Projektbeschreibung

Das der Bevölkerung zur Stellungnahme unterbreitete Projekt beinhaltet folgende Massnahmen:

Bauliche Massnahmen im Zusammenhang mit der Einführung einer Begegnungszone in der Funkackerstrasse, Herbst- und Riedgrabenweg im Abschnitt Herbstweg bis Funkwiesenstrasse, Erstellung von drei chaussierten Aufenthaltsbereichen mit Sitzbank und Neupflanzung von zwei Bäumen, Ersatz Deckbelag, sowie Erneuerung der Kanalisation und Werkleitungen

## 2. Einwendungen

### Einwendung:

Das Projekt werde positiv beurteilt. Trotzdem gäbe es eine Optimierungsmöglichkeit, da im Projektperimeter keine Fahrradabstellmöglichkeiten vorhanden seien. Es werde der Antrag gestellt für die Einrichtung von Fahrradabstellplätzen mit der Möglichkeit, das Fahrrad diebstahlsicher zu fixieren.

### Stellungnahme:

Veloabstellplätze sind grundsätzlich auf Privatgrund anzuordnen. Jedoch können Veloabstellplätze z.B. in der Nähe der Schule durchaus sinnvoll sein. In der nächsten Projektphase wird der genaue Standort für die Veloabstellplätze geprüft und umgesetzt.

*Die Einwendung wird berücksichtigt.*



### **3. Schlussbemerkungen**

Der Bericht liegt gemäss § 13 Abs. 3 StrG während 60 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich auf. Der Zeitpunkt der Auflage wird im städtischen Amtsblatt «Tagblatt der Stadt Zürich» bekannt gegeben.

Das Projekt wird durch den Stadtrat festgesetzt und vor der Projektfestsetzung gemäss §§ 16 und 17 StrG (Planaufgabe- und Einspracheverfahren) öffentlich aufgelegt und bekannt gemacht.

Zürich, 2. Dezember 2020 hal

Die Direktorin